



# Organisationsreglement

Stand: 13. Juli 2022, V5, gültig ab 13.07.2022  
Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 14.05.2022

Epalinges, 13. Juli 2022

**Swiss Golf**

Place de la Croix-Blanche 19 • 1066 Epalinges  
Tel. +41 21 785 70 00 • [info@swissgolf.ch](mailto:info@swissgolf.ch) • [swissgolf.ch](http://swissgolf.ch)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemein</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorstand</b>	<b>3</b>
2.1. Zusammensetzung und Amtsdauer (Statuten: Artikel 12)	3
2.2. Zuständigkeit (Statuten: Artikel 13)	3
2.3. Ethik (Statuten: Artikel 17)	4
2.4. Kommissionen	4
2.5. Projekte	5
2.6. Vorstandssitzungen	5
2.7. Beschlüsse des Vorstands	5
2.8. Protokoll	5
<b>3. Präsident</b>	<b>6</b>
3.1. Wahl des Präsidenten	6
3.2. Aufgaben und Kompetenzen	6
<b>4. Direktion</b>	<b>6</b>
4.1. Zusammensetzung	6
4.2. Ernennung und Entlassung der Direktion	6
4.3. Aufgaben, Kompetenzen und Führungsrichtlinien	6
4.4. Berichterstattung	6
4.5. Entschädigung	6
<b>5. Administrative Regelungen</b>	<b>6</b>
5.1. Zeichnungsberechtigung	6
5.2. Verpflichtungskompetenz	7
5.3. Weitere Reglemente	7
<b>6. Ausstand</b>	<b>7</b>
<b>7. Kollegialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Aktenrückgabe</b>	<b>7</b>
<b>8. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
8.1. Inkrafttreten	7
8.2. Ausführungsbestimmungen	7
8.3. Überarbeitung, Änderung und Anpassung	7
<b>9. Anhang</b>	<b>8</b>
<b>10. Revision</b>	<b>8</b>

## 1. Allgemein

Die Geschäfte des Verbands werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Verbandsstatuten und diesem Organisationsreglement geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten von Swiss Golf erlassen. Im Zweifelsfalle gilt der französische Text.

Es regelt die Konstitution, Zuständigkeiten, Beschlussfassung sowie Kompetenzen folgender Organe:

- Vorstand
- Präsident
- Direktion

## 2. Vorstand

### 2.1. Zusammensetzung und Amtsdauer (Statuten: Artikel 12)

Der Vorstand soll ausgewogen und breit abgestützt zusammengesetzt sein. Gender Diversity wird berücksichtigt und die sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt soll angemessen vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 13 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens drei aufeinanderfolgende Male wiedergewählt werden. Der Präsident höchstens für eine zweite Amtsdauer. Die Jahre, die ein Präsident vor seiner Wahl im Vorstand verbrachte, werden ihm dabei nicht angerechnet.

### 2.2. Zuständigkeit (Statuten: Artikel 13)

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und vertritt diesen nach aussen.

Er hat namentlich folgende, nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung des Verbands und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Erstellung und jährliche Anpassung der Strategie
- Festlegung der Struktur (Organisation)
- Finanzplanung, Gestaltung des Rechnungswesens und Finanzkontrolle
- Ernennung der Direktoren
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Vorgaben von Swiss Olympic, der Statuten, Reglemente und Weisungen.

Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Im Übrigen entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen worden ist.

Bei längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds nimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung eine Neuverteilung der Aufgaben vor. Die provisorische Organisation kann höchstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestehen.

### **2.3. Ethik** (Statuten: Artikel 17)

Swiss Golf setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss Golf anerkennt die aktuelle Ethik-Charta im Sport und das Ethik-Statut des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb seiner Mitglieder.

Der Vorstand richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta im Sport und muss jederzeit die Regeln des Ethik-Statuts des Schweizer Sports einhalten. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Der Vorstand verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports zuständig. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche oder Konsequenzen, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, bleiben vorbehalten.

Die aktuelle Version des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann jederzeit unter <https://www.sportintegrity.ch/ethik/recht/ethik-statut> eingesehen werden.

### **2.4. Kommissionen**

Zur Behandlung und Erfüllung wichtiger, wiederkehrender Aufgaben setzt der Vorstand ständige Kommissionen ein. Jede Kommission wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in separaten Reglementen.

Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern folgende Kommissionen:

- Leistungssport
- Breitensport
- Regeln
- Course Rating, Handicapping
- Reglemente
- Disziplinarkommission
- Mitglieder
- Paritätische Kommission
- Nachhaltigkeit
- Kommunikation
- Finanzen
- Sponsoring
- Nachfolgeregelung

Basierend auf der Grundstrategie des Vorstands arbeiten die Kommissionen die Feinstrategie mit dem dafür erforderlichen Budget aus. Nach Genehmigung durch den Vorstand sind die Kommissionen für die Umsetzung der Feinstrategie verantwortlich und dabei befugt, die Umsetzung ganz oder teilweise an die Direktion zu übertragen. Die Kommission informiert den Vorstand im Falle, dass die genehmigte Feinstrategie und/oder das dafür erforderliche Budget nicht eingehalten werden können.

## **2.5. Projekte**

Zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte oder Aufgaben kann der Vorstand Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie werden fachlich durch die Direktion und administrativ durch das Sekretariat unterstützt.

## **2.6. Vorstandssitzungen**

Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Im November werden die Sitzungsdaten für das Folgejahr festgelegt. In der Regel sind dies:

- Drei halbtägige, physische Sitzungen vor der Delegiertenversammlung (März), vor dem Präsidenten und Captains-Treffen (Juni) und am Open in Crans (August oder September).
- Zweitägige physische Workshops im Frühling und im Herbst (allenfalls per Videokonferenz).
- Fünf Sitzungen per Videokonferenz.

Die Einberufung erfolgt in der Regel fünf Werktage vor der Sitzung. Die Traktanden, Entscheidungsunterlagen und Anträge sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Der Präsident führt den Vorsitz. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die Vorstandsmitglieder eines ihrer Mitglieder als Sitzungsleiter.

Die beiden Direktoren nehmen an den Sitzungen beratend teil.

## **2.7. Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Stichentscheid. Bei seiner Abwesenheit hat das Mitglied, welches die Sitzung leitet, den Stichentscheid. Die beiden Direktoren nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail, per Videokonferenz oder in einer Telefon-Konferenz gefasst werden.

## **2.8. Protokoll**

Über die Beschlüsse wird von der Direktion ein Protokoll geführt, das nach der Genehmigung des Präsidenten allen Vorstandsmitgliedern zur Vernehmlassung unterbreitet wird.

Die Protokolle sind an der nächsten Vorstandssitzung unter Berücksichtigung der letzten Änderungen zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

### **3. Präsident**

#### **3.1. Wahl des Präsidenten**

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

#### **3.2. Aufgaben und Kompetenzen**

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Bindeglied zur Direktion
- Disziplinarische Führung der Direktoren

### **4. Direktion**

#### **4.1. Zusammensetzung**

Die Direktion besteht aus zwei gleichberechtigten Direktoren:

- Direktor Services
- Direktor Sport

#### **4.2. Ernennung und Entlassung der Direktion**

Die Direktion wird vom Vorstand ernannt / entlassen.

#### **4.3. Aufgaben, Kompetenzen und Führungsrichtlinien**

Der Vorstand weist die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Direktoren zu.

Die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Funktionsdiagramm / Aufgabenheft, welches als Anhang im Reglement «Führungsreglement» steht.

#### **4.4. Berichterstattung**

Die Direktion informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte, Projekte, Vorschläge, Erläuterungen und Entscheide, die sie getroffen hat.

Ausserordentliche Vorfälle meldet die Direktion allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich.

#### **4.5. Entschädigung**

Die Entschädigung der Direktion wird vom Vorstand in separaten Arbeitsverträgen geregelt.

### **5. Administrative Regelungen**

#### **5.1. Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und sämtliche Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

## **5.2. Verpflichtungskompetenz**

Wer welche Verpflichtungen im Namen des Verbands und mit Unterschrift zu zweien eingehen kann, regelt das «Beschaffungsreglement».

## **5.3. Weitere Reglemente**

Es gelten Reglemente gemäss Anhang (siehe Seite 8).  
Der Vorstand kann jederzeit weitere Reglemente erlassen.

Bei sämtlichen Reglementen sind die Version und das Datum der Inkraftsetzung anzugeben.  
Die Reglemente sind vom Präsidenten und dem Direktor Services zu unterzeichnen.

## **6. Ausstand**

Alle Organe des Verbands haben allfällige Interessenskonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Präsidenten offenzulegen. Der Gesamtvorstand hat zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist.

Im Fall eines Ausstandsgrundes darf der bzw. die Betroffene weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme oder eines schriftlichen Statements vor der Diskussion ist ausgeschlossen, um die Willensbildung nicht zu beeinflussen.

## **7. Kollegialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Aktenrückgabe**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung. Ein Mitglied, das sich dieser Verpflichtung entziehen will, muss den Vorstand informieren.

Die Mitglieder aller Organe haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über die Wahrnehmung während und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

Sie haben die ihnen zukommenden Akten und Daten vertraulich zu behandeln und diese spätestens beim Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. Direktion gemäss Weisung des Vorstands zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 14.05.2022 per sofort in Kraft.

### **8.2. Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand und die Direktion können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

### **8.3. Überarbeitung, Änderung und Anpassung**

Dieses Reglement ist jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Delegiertenversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Der Vorstand kann es jederzeit ändern.

## 9. Anhang

- Statuten Swiss Golf vom 19.03.2022
- Führungsreglement vom 01.09.2020
- Beschaffungsreglement (in Ausarbeitung)
- Spesenreglement vom 01.01.2019
- Mitarbeiterhandbuch (neue Version in Ausarbeitung)
- Kommissionsreglemente (in Ausarbeitung)

## 10. Revision

- 26.05.2021, Punkte 2.1. und 2.2. (Statuten Artikel)
- 26.05.2021, Punkt 2.3.
- 26.05.2021, Punkt 2.7.
- 26.05.2021, Punkt 8.4. ist neu 8.3.
- 29.10.2021, Punkt 2.2., letzter Absatz (neu)
- 29.10.2021, Punkt 2.5., zweiter Absatz
- 14.05.2022, Punkt 2.1., erster und vierter Absatz
- 14.05.2022, Neuer Punkt 2.3. (Punkt 2.3. wird zu Punkt 2.4. usw.)